

// Landesrechtsstelle Hessen //

Stand: August 2023

Beamtenversorgung – Berechnung leicht(er) gemacht

Mit den nachstehenden Informationen soll der Versuch unternommen werden, eine kleine Hilfe zum Verständnis des Beamtenversorgungsrechts zu bieten. **Sie richtet sich an Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1992 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden.**

Info für Beamtinnen und Beamten mit Ernennung ab 1. Januar 1992:

 **Beamtenversorgung – Ein Einstieg**

 Alle Informationen aus der Landesrechtsstelle finden sich unter www.gew-hessen.de im Mitgliederbereich/ Login

Versorgung berechnen lassen

Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf eine Versorgungsauskunft durch das Regierungspräsidium Kassel. Diese Auskunft kann auf dem Dienstweg oder direkt beim Regierungspräsidium beantragt werden. Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums befindet sich ein entsprechendes Antragsformular.

 <https://rp-kassel.hessen.de/personaldienstleistungen/beamtenversorgung>

Dort kann auch eine Auskunft über das Altersgeld, das unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gezahlt wird, beantragt werden.

 Info: **Entlassung aus dem Beamtenverhältnis/ Altersgeld**

Des Weiteren können sich Mitglieder der GEW Hessen an ihre Kreis- oder Bezirksverbände wenden, um sich diese Versorgungsauskunft erläutern oder „Hochrechnungen“ erstellen zu lassen.

 www.gew-hessen.de/recht/rechtsberatung-vor-ort/

Bei konkreten rechtlichen Fragen zum Versorgungsrecht steht selbstverständlich die Landesrechtsstelle gerne zur Verfügung.

Grundlagen der Ruhegebhaltsberechnung

Die Berechnung des Ruhegebhalts basiert auf zwei Grundlagen:

- der ruhegebhaltfähigen Dienstzeit und
- der ruhegebhaltfähigen Dienstbezüge.

Aufgrund der Dienstzeiten wird der Ruhegebhaltssatz („Prozente“) errechnet. Dieser multipliziert mit den Dienstbezügen ergibt die monatliche Bruttopension, formell „Ruhegebhalt“ oder „Versorgung“ genannt.

Beispiel:

Beamtin A 13, Stufe 8, 40 Jahre im Dienst, ledig

Dienstbezüge: 5.628,04 Euro

Ruhegehaltssatz: 71,75 %

Ruhegehalt: 5.628,04 Euro x 71,75 % = 4.038,12Euro

+ Sonderzahlung 2,66 %: 107,41Euro

Summe Ruhegehalt: 4.145,53Euro (brutto)

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Hier ist zu unterscheiden zwischen Zeiten, die berücksichtigt werden müssen, und sog. „Kann-Zeiten“.

Dienstzeiten, die berücksichtigt werden müssen (§§ 6 bis 10 HBeamtVG)

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis (regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
Hierzu zählt auch das Referendariat/ der Vorbereitungsdienst
- Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes, berufsmäßiger Dienst oder Vollzugsdienst der Polizei
- andere Dienstzeiten im öffentlichen Dienst unter bestimmten Voraussetzungen (gilt nicht für Lehrkräfte)
- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis, wenn diese unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegt und zur Ernennung geführt hat. Dies ist im Schulbereich vor allem der „Vertretungsvertrag“, an den sich die Tätigkeit im Beamtenverhältnis lückenlos anschließt.

Ruhegehaltfähige „Kann-Zeiten“ (§§ 11, 12 HBeamtVG)

- Die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Mindestzeit der Ausbildung. Dies sind die außerhalb der allgemeinen Schulbildung abgeschlossene Ausbildung, (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst ohne Beamtenverhältnis, übliche Prüfungszeit) und Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit.
Die Anerkennung der Studienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit wird im Umfang der Regelstudienzeit plus Prüfungszeit berücksichtigt. Im Rahmen der Berechnung nach „Neuem Recht“ ist die Anerkennung auf drei Jahre begrenzt. Ist eine Promotion Voraussetzung für die Ernennung in das Beamtenverhältnis, wird die Zeit der Promotion bis zu zwei Jahre berücksichtigt.
- Beschäftigungszeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes unter bestimmten Voraussetzungen. Bei Lehrkräften aber nur Tätigkeit als Lehrkraft im öffentlichen oder nicht öffentlichen Schuldienst nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen eines hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses. „Nicht öffentlicher Schuldienst“ liegt nur bei einer Beschäftigung als Lehrkraft in einer staatlich anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule vor. Beschäftigungen bei Bildungsträgern oder einer VHS sind nicht ruhegehaltfähig.

Die **Kann-Zeiten** werden nach der seit dem 1. März 2014 eingeführten Verwaltungspraxis von Amts wegen berücksichtigt, es sei denn, die betroffenen Beamtinnen und Beamten stellen einen Antrag, dass die Zeiten nicht berücksichtigt werden sollen.

Es ist nur in seltenen Fällen und nur im Fall der Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit und vorhandenem Rentenanspruch günstig, die Zeiten nicht als ruhegehaltfähig anerkennen zu lassen.

 Hinweise:

Hauptberufliche Tätigkeit

Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung muss der Stellenumfang mindestens 35 % einer (damaligen) Vollzeitstelle umfassen. Nach unserer Kenntnis müssen Beamtinnen und Beamten für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten unter einer halben Stelle eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handelte.

Beurlaubung

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zählt grundsätzlich nicht zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann jedoch berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich bestätigt wurde, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (z.B. Auslandsschuldienst, Privatschuldienst).

Teilzeit

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend ihrem Anteil an der Vollbeschäftigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Es gibt keine „überproportionalen“ Kürzungen oder etwaige „Schwellenwerte“. Es spielt auch keine Rolle, wann die Teilzeit in Anspruch genommen wird, also z.B. kurz vor dem Ruhestand.

Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Diese Zeiten sind keine ruhegehaltfähige Dienstzeit. Sie werden aber ggf. in Form von Zuschlägen berücksichtigt (siehe unten).

Zeiten der gesundheitsschädlichen Verwendung

Waren Beamtinnen und Beamte während des Beamtenverhältnisses in Ländern eingesetzt, in denen sie gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt waren, wird diese Zeit doppelt berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass sie ununterbrochen mindestens ein Jahr dort tätig waren.

Zurechnungszeit bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten werden bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegebenenfalls um eine sogenannte Zurechnungszeit erhöht. Diese beträgt bei der Berechnung nach „Neuem Recht“ 2/3 des Zeitraums zwischen dem Beginn des Ruhestands und dem Ende des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Im Übergangsrecht spielt sie keine Rolle mehr.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 HBeamtVG)

Die zweite Grundlage der Berechnung sind die Dienstbezüge. Diese sind

- das Grundgehalt, das bei der Versetzung in den Ruhestand maßgeblich ist
- der Familienzuschlag der Stufe 1 („Verheiratetenbestandteil“)
- die ruhegehaltfähigen Zulagen (Studienrats- und Amtszulagen)

Bei Lehrkräften und Funktionsstelleninhaberinnen und –inhabern an **Grundschulen**, die nach dem 31.07.2023 bis einschließlich 31.07.2028 in den Ruhestand versetzt werden, ist die im Rahmen der Besoldungsanpassung („A 13 für alle“) erreichte Zulage ruhegehaltfähig. Eine Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 13 (bzw. entsprechend höher bei Funktionsstellen) wird also erst bei einem Ruhestand ab dem 1. August 2028 erfolgen.

Basis Vollzeitbesoldung

Der Berechnung wird immer eine Vollzeitbesoldung zugrunde gelegt, auch wenn unmittelbar vor dem Ruhestand Teilzeit oder Beurlaubung in Anspruch genommen wurde. Das heißt eine Teilzeit oder Beurlaubung hat immer nur eine Auswirkung auf die Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten („Prozente“), nicht aber auf den Faktor „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“.

Beförderungsjahre

Bei Beförderungsjahren wird das letzte Grundgehalt nur dann zu Grunde gelegt, wenn die Beamtinnen und Beamten das Amt mindestens zwei Jahre innehatten und daraus Bezüge erhielten. Dazu zählen auch Freistellungszeiten unter Fortzahlung der Besoldung. Befand sich die Beamtin oder der Beamte früher in einem Beförderungsjahr, hat dieses Amt mindestens zwei Jahre bekleidet und hat dieses höhere Amt nicht lediglich aus eigenem Interesse (auf eigenen Antrag) aufgegeben, wird das Ruhegehalt garantiert, dass sich ergibt, wenn man die damals erreichte Besoldungsgruppe und -stufe mit den jetzt erdienten Ruhegehaltssatz multipliziert.

Dienstunfall

Bei einer Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Dienstunfähigkeit, die auf einem anerkannten Dienstunfall beruht, wird das Grundgehalt nach der Stufe berechnet, die bis zur regulären Versetzung in den Ruhestand erreicht worden wäre. In der Regel ist dies die Endstufe 8.

Zuschläge

Kindererziehungszuschlag (§ 56 HBeamtVG)

Für Kinder, die

- vor Begründung des Beamtenverhältnisses

oder

- ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden

erhalten Ruhestandsbeamtinnen und -beamte auf Antrag einen Kindererziehungszuschlag. Dafür muss das Formular des Regierungspräsidiums Kassel „Erklärung zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt“ ausgefüllt werden, das zusammen mit dem Versorgungsbescheid zugeschickt wird.

Dabei werden für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden, maximal drei Jahre, für Kinder, die davor geboren wurden, maximal ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Die Kindererziehungszeit kann zwischen den Berechtigten aufgeteilt werden. Dann wird ein „anteiliger“ Zuschlag gezahlt.

Der Zuschlag beträgt für die Besoldungsgruppen ab A 9 pro 36 Monate zugeordneter Kindererziehungszeit 102,71 Euro. Dieser Zuschlag erhöht sich

- für das zweite Kind um 6,41 Euro = 109,12 Euro

- ab dem dritten Kind um 12,85 Euro = 115,56 Euro

Wurde ein Kind „außerhalb des Beamtenverhältnisses“ geboren und besteht ein Rentenanspruch nur deshalb nicht, da eine Beitragserstattung erfolge, wird ein Zuschlag in der Höhe gezahlt, wie er auch bei Bestehen des Rentenanspruchs bestehen würde:

Für **Kindererziehungszeiten, die im Rahmen einer gesetzlichen Rente** berücksichtigt werden, wird kein Zuschlag gezahlt. Ein Anspruch auf Rente besteht nach einer Wartezeit von fünf Jahren (einschließlich Kindererziehungszeiten).

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit wird aber der Kindererziehungszuschlag vorübergehend gezahlt, bis der Anspruch auf Auszahlung der gesetzlichen Rente besteht. Die Höhe richtet sich nach den Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten und dem aktuellem Rentenwert.

Beispiel: Kindererziehungszeit für ein Kind, geboren 15.8.1992:
 1,992 Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert 37,60 Euro = Zuschlag 74,90 Euro (Stand 1. Juli 2023 – West). Der Versorgungsabschlag wird davon noch abgezogen.

Pflegezuschlag (§ 56 Abs. 6 HBeamtVG)

Wer eine nach dem Rentenrecht versicherungspflichtige nicht erwerbsmäßige Pflege ausgeübt hat, erhält einen Pflegezuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach rentenrechtlichen Bestimmungen.

Besteht ein Anspruch auf gesetzliche Rente, gelten die gleichen Regelungen wie beim Kindererziehungszuschlag.

Familienzuschlag Kinder

Der kindbezogene Familienzuschlag wird in gleicher Höhe wie bei den aktiven Beamtinnen und Beamten gezahlt. Der Familienzuschlag beträgt für das erste und zweite Kind pro Kind 231,14, ab dem dritten Kind 708,39 Euro.

Sonderzahlung

Die Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz (HSZG) beträgt für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte 2,66 %. Wenn Anspruch auf kindbezogenen Familienzuschlag besteht, wird zusätzlich ein Sonderbetrag von 2,13 Euro pro Kind gezahlt.

Schritte zur Berechnung des (erdienten) Ruhegehalts

- zunächst werden die einzelnen Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge addiert
- diese Bezüge werden nun mit dem maßgeblichen Ruhegehaltssatz multipliziert
- falls ein Versorgungsabschlag wegen vorzeitiger Pensionierung zum Tragen kommt, wird dieser von dem berechneten Ruhegehalt abgezogen
- falls ein Kindererziehungs- oder Pflegezuschlag gewährt wird, wird der jetzt addiert.
- ggf. Abzug Versorgungsabschlag wegen vorzeitiger Pensionierung
- dazu Sonderzahlung in Höhe von 2,66 %.

Beispiel:	Euro	(Darstellung im Versorgungsbescheid)
Grundgehalt A 13, Stufe 8:	5.628,04	
<u>Familienzuschlag Stufe 1:</u>	<u>151,13</u>	
Summe:	5.779,17	
x Ruhegehaltssatz 62,78 %	3.628,16	(erdientes Ruhegehalt)
- <u>Versorgungsabschlag 1,8 %</u>	<u>65,31</u>	
Ruhegehalt nach Abschlag	3.562,85	(erdienter Versorgungsbezug)
+ <u>Kindererziehungszuschlag</u>	<u>102,71</u>	(Zuschläge nach § 56, 15 (3) HBeamtVG)
- Versorgungsabschlag 1,8 %	1,85	(Versorgungsabschlag Zuschläge)
<u>ergibt</u>	<u>3.663,71</u>	(Versorgungsbezug)
+ Sonderzahlung 2,66 %	97,45	
Summe	3.761,16	(Zahlbetrag Versorgungsbezug (brutto))

- solange die Voraussetzungen zum Bezug des Kindergelds vorliegen, wird noch der kindbezogene Familienzuschlag und die entsprechende Sonderzahlung addiert.

Berechnung des Ruhegehaltssatzes

Zum 1. Januar 1992 wurde das Beamtenversorgungsgesetz grundlegend geändert. Aufgrund getroffener Übergangsregelungen (Besitzstandswahrung) sind bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge derzeit zwei Berechnungen durchzuführen. Der höhere Ruhegehaltssatz ist maßgeblich. Als drittes wird außerdem geprüft, ob die Mindestversorgung höher ist als das erdiente Ruhegehalt.

Der maximale Ruhegehaltssatz beträgt bei beiden Berechnungen 71,75 %.

1. Berechnung nach dem „neuen Recht“ (§ 14 Abs. 1 HBeamtVG)

Diese erste Berechnung erfolgt nach einer linearen Tabelle (1,79375 % pro Dienstjahr).

2. Berechnung nach dem „Übergangsrecht/ Besitzstand“ (§ 14 Abs. 6 HBeamtVG)

Diese Berechnung wird nur dann durchgeführt, wenn das Beamtenverhältnis am 31. Dezember 1991 schon bestanden hatte und wenn bei der Berechnung nach „neuem Recht“ der maximale Ruhegehaltssatz von 71,75 % nicht erreicht wurde.

2.1. Dienstjahre bis zum 31. Dezember 1991

Hier wird das bis dahin geltende Recht angewandt: Nach einer zehnjährigen Dienstzeit wird ein Ruhegehaltssatz von pauschal 35 % erreicht. Für das 11. - 25. Dienstjahr erfolgt eine Erhöhung um je 2 %, danach um 1 % pro Jahr.

2.2. Dienstjahre ab 1. Januar 1992

Für diese wird der Ruhegehaltssatz um 1 % pro Jahr erhöht.

Anschließend wird der aus 2.1 und 2.2 addierte Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 multipliziert.

Werden bis zum 31. Dezember 1992 keine zehn Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht, wird dennoch zunächst der Ruhegehaltssatz von 35 % ermittelt. Bei der anschließenden Erhöhung für die Dienstjahre ab dem 1. Januar 1992 werden dann aber die Dienstjahre bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit abgezogen.

Beispiel: 35 ruhegehaltfähige Dienstjahre

1. Berechnung nach Neuem Recht:

$35 \times 1,79375 \% = 62,78 \%$

2. Berechnung nach Übergangsrecht

Dienstjahre bis 31.12.1991 = 12

1. - 10. Jahr = 35 %

11. - 12. Jahr = 4 %

Dienstjahre ab 01.01.1992 = 23

$23 \times 1 \% = 23 \%$

insgesamt = 62 %

$62 \% \times 0,95667 = 59,31\%$

Der höhere Ruhegehaltssatz der beiden Berechnungen ist maßgeblich, also 62,78 %.

Bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes wegen Dienstunfähigkeit, die auf einen anerkannten **Dienstunfall** zurückzuführen ist, wird der erdiente Ruhegehaltssatz unter Anwendung des Faktors 1,875 berechnet und außerdem um 20 Prozentpunkte erhöht. Er beträgt mindestens 66,67 %, maximal 75 % (§ 41 HBeamtVG).

Falls ein Anspruch auf **gesetzliche Rente** besteht (mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeitrag), kann bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit ein Antrag auf „vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes“ und auf Zahlung von Zuschlägen für Kindererziehungs- oder Pflegezeiten gestellt werden.

 Info: **Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen**

Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Pensionierung

Bei einer vorzeitigen Pensionierung durch Inanspruchnahme der entsprechenden Altersgrenzen oder wegen Dienstunfähigkeit wird in der Regel ein Versorgungsabschlag abgezogen. Der Versorgungsabschlag wird in Prozent zu Beginn des Ruhestandes festgelegt und wirkt für die gesamte Zeit des Ruhestandes. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 % pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit und bei vorliegender Schwerbehinderung max. 10,80 %.

 Infos: **Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit**
Pensionierung bei Erreichen der Altersgrenzen
Pensionierung von Beamtinnen und Beamten mit Schwerbehinderung

Mindestversorgung

Bei Beamtinnen und Beamten mit nur sehr wenigen Dienstjahren wird eine Mindestversorgung gezahlt, wenn diese höher ist als das „erdiente Ruhegehalt“. Um einen höheren Anspruch zu erwerben, benötigt man mehr als 19,5 ruhegehaltfähige Dienstjahre.

Zunächst wird ermittelt, ob die amtsabhängige oder die amtsunabhängige Mindestversorgung höher ist. Die höhere der beiden Mindestversorgungen wird gezahlt.

Ein Versorgungsabschlag wegen vorzeitiger Pensionierung wird von der Mindestversorgung nicht abgezogen.

Die **amtsunabhängige Mindestversorgung** beträgt 62 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich Stellenzulage.

Zum Stand 1. April 2023 sind dies folgende Beträge:

• bei Ledigen: (2.932,18 Euro + 23,51 Euro= 2.955,69 Euro x 62 %):	1.832,53 Euro brutto
• mit Familienzuschlag Stufe 1 voll (151,13 Euro x 62 %):	1.926,23 Euro brutto
• mit Familienzuschlag Stufe 1 zur Hälfte (75,57 Euro):	1.879,38 Euro brutto

Die **amtsabhängige Mindestversorgung** beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der entsprechenden Besoldungsgruppe und -stufe:

Beispiel: Beamtin A 13, Stufe 8, ledig, Dienstbezüge: 5.628,04 x 35 % = 1.969,81 Euro (brutto)

Der **kindbezogene Familienzuschlag** wird zusätzlich gezahlt. Der Familienzuschlag beträgt je Kind für das erste und zweite Kind pro Kind 231,14 Euro, ab dem dritten Kind 708,39 Euro.

Die **Sonderzahlung** von 2,66 % und 2,13 Euro pro Kind kommen natürlich noch hinzu.

Krankenversicherung/ Beihilfe

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind auch von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten selbst zu entrichten. Der Bemessungssatz für privat Krankenversicherte erhöht sich um 10 Prozentpunkte. An der Sachleistungsbeihilfe für freiwillig gesetzlich Versicherte ändert sich nichts.

 Infos: **Beamtinnen und Beamte im Ruhestand – Eine Information für unsere „Neuen“ Krankenversicherung und Beihilfe**

Reaktivierung

Beamtinnen und Beamte können bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen wieder in den Dienst zurückkehren. Bei der erneuten Pensionierung werden die Betroffenen vor verschlechternden Änderungen im Beamtenversorgungsrecht geschützt. Den Betroffenen wird der vor der Reaktivierung bezogene Betrag des Ruhegehalts garantiert.

 Info: **Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit**

Zusammentreffen mit anderen Einkünften

 Infos: **Nebentätigkeit im Ruhestand
Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen
Versorgung und Beihilfe im Todesfall**

-
- § HBG = Hessisches Beamtengesetz
 - § BeamStG = Beamtenstatusgesetz
 - § HBeamtVG = Hessisches Beamtenversorgungsgesetz
 - § SGB = Sozialgesetzbuch